

Zitierhinweis

Fleßenkämper, Iris: review of: Christian Volkmar Witt, Martin Luthers Reformation der Ehe. Sein theologisches Eheverständnis vor dessen augustinisch-mittelalterlichem Hintergrund, Tübingen: Mohr Siebeck, 2017, in: Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF), 46 (2019), 2, p. 360-362, DOI: 10.15463/rec.29359227



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

lich gelingt es den Herausgebern, die Notwendigkeit eingehender klostergeschichtlicher Studien nicht nur für Thüringen und nicht nur bezüglich der letzten Jahrzehnte des Mittelalters aufzuzeigen. Der Band über die thüringischen Klöster und Stifte in vor- und frühreformatorischer Zeit bietet einen ersten Ansatzpunkt und weist auf die noch zu leistende Arbeit auf diesem Feld voraus.

Ingrid Würth, Halle a. d. S.

Witt, Christian V., Martin Luthers Reformation der Ehe. Sein theologisches Eheverständnis vor dessen augustinisch-mittelalterlichem Hintergrund (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation, 95), Tübingen 2017, Mohr Siebeck, XIV u. 346 S., € 99,00.

Die vorliegende Habilitationsschrift des Kirchenhistorikers Christian Witt über Martin Luthers Eheverständnis erschien pünktlich zum Luther-Jahr 2017, in dem sich die Veröffentlichung seiner 95 Thesen zum 500. Mal jährte. Der Titel der Monographie, „Martin Luthers Reformation der Ehe“, ist jedoch nicht etwa deshalb gut gewählt, weil er sich geschmeidig in den Kontext des Reformationsjubiläums einfügt, sondern weil der Verfasser vor allem danach fragt, worin das Neue der Ehe-theologie Luthers in Abgrenzung zur mittelalterlichen Tradition eigentlich bestand. Im Mittelpunkt der theologiegeschichtlichen Arbeit steht daher die Frage nach dem Verhältnis von Kontinuität und Wandel, das dem Eheverständnis Luthers zugrunde lag: Welche Argumente lassen eindeutige Brüche zur Ehe-theologie des Mittelalters erkennen, welche blieben in traditionellen Diskursen verortet?

Eine „maßgebliche Bezugsgröße“ (63) für Luther bildete weiterhin das theologische Eheverständnis Augustins, das die Entwicklung des kanonischen Ehe-rechts wesentlich beeinflusst hatte. Das Buch beginnt daher mit einer Übersicht der wichtigsten Ehevorstellungen Luthers, bevor es in einem gesonderten Kapitel auf die Ehe-theologie Augustins eingeht. In seinem 401 entstandenen Traktat „De bono coniugali“ definierte Augustin die unbedingte Treue, die Fortpflanzung und den sakramentalen Charakter als die wichtigsten Ziele der Ehe. Zentral war dabei sein Gedanke, dass die Nachwuchszeugung als Hauptzweck der Ehe die grundsätzlich sündhafte Sexualität legitimiere, während die sexuelle Enthaltsamkeit auch weiterhin als „höheres, verdienstvolleres Gut“ (47) zu betrachten sei. Die Thesen Augustins wurden im Hoch- und Spätmittelalter von zahlreichen Theologen und Rechtsgelehrten rezipiert, insbesondere von Gratian im „Corpus Iuris Canonici“ und von der Pariser Scholastik um Petrus Lombardus (Kap. III). Sie bildeten die Grundlage für die sakramentale Auffassung der Ehe, die sich im kanonischen Ehe-recht langfristig durchsetzen konnte und wiederum die Rechtmäßigkeit der Konsensehe (*consensus facit matrimonium*) und ihre Unauflösbarkeit begründete.

In den folgenden Hauptkapiteln des Buches untersucht Witt die Ehe-theologie Luthers vor dem Hintergrund des mittelalterlichen „ehe-theologischen Bildungshorizontes“ (172) im Detail. Dabei unterscheidet er zwischen einschlägigen Werken, die Luther vor 1522 verfasste (Kap. IV), und seinen ausführlicheren und profilierten Eheschriften, die ab 1522 auf dem Druckmarkt erschienen (Kap. V). Zu seinen wichtigsten frühen Eheschriften gehört der „Sermon von dem Elichen Standt“ (1519), in dem Luther noch an den augustinischen Ehezielen festhielt und die Ehe als sakramentale und unauflösliche Verbindung betrachtete. Bereits ein Jahr später, in seiner prominenten Streitschrift „De captivitate Babylonica ecclesiae“ (1520), distanzierte sich Luther ausdrücklich vom Sakramentsverständnis der Papstkirche und warf ihr vor, die entsprechende Belegstelle in der Bibel (Eph 5) falsch interpretiert zu haben. So beziehe sich das in der Perikope genannte *sacramentum* ausschließlich auf die Verbindung zwischen Christus und der Kirche, nicht aber auf die Ehe. Zudem sei es nicht

mit einer heiligen Zeichenhaftigkeit, sondern schlicht mit „*mysterium*“ (179) zu übersetzen. Diese Neudeutung Luthers sollte das protestantische Eherecht in den folgenden Jahrhunderten entscheidend prägen. Die Verneinung der Sakramentalität der Ehe ermöglichte nicht nur eine Ehescheidung, sie legitimierte auch den Anspruch, die Ehe als dezidiert weltliche Angelegenheit dem juristischen Kompetenzbereich der Kirche zu entziehen.

In seinen Schriften ab 1522 nahm Luther verstärkt die Ziele und Funktionen der ehelichen Partnerschaft in den Blick, die zum einen in der Vermeidung „der zügellosen Lust [und] schändlichen Begierde“ (287) in und außerhalb der Ehe bestanden, zum anderen die Erziehung des Nachwuchses in den Mittelpunkt stellten. Während Luther das Ziel des ehelichen Miteinanders zunächst hauptsächlich in der christlichen Glaubenserziehung der Kinder erkannte, räumte er dem Argument der Treue als Instrument zur Abwehr von Hurerei und Ehebruch in seinen späteren Schriften analog zu Augustin einen sehr viel prominenteren Stellenwert ein. Im Unterschied zur augustiniisch-mittelalterlichen Tradition aber betrachtete Luther die Ehe als einen Stand, der enthaltsamen oder monastisch-asketischen Lebensformen grundsätzlich vorzuziehen sei. Das klerikale Prinzip der Enthaltsamkeit sei zum einen mit dem gottgegebenen „Fortpflanzungsdrang“ (289), ergo mit der Schöpfungsordnung nicht vereinbar; zum anderen und vor allem aber könne sich der Mensch durch eine keusche Lebensführung Gottes Gnade nicht verdienen. Mit diesen Argumenten wertete Luther nicht nur die Ehe als erhabene Einrichtung Gottes auf, er rechtfertigte und ermöglichte auch die Priesterehe. In seiner prominentesten Schrift „Von Ehesachen“ (1530) ging er darüber hinaus sehr ausführlich auf seine Reform der Eheschließung ein, die *als äußerlich, weltlich Ding* neben dem Eheversprechen der Brautleute nun auch die Zustimmung der Eltern bzw. Vormünder umfassen musste, nicht aber zwingend die kirchliche Einsegnung.

Witt gelingt es, anhand einer Fülle von Textmaterial das Verhältnis zwischen dem Eheverständnis Luthers und der augustiniisch-mittelalterlichen Tradition präzise zu justieren, wenn auch seine „Zusammenführungen“ am Ende der einzelnen Kapitel einige vermeidbare Redundanzen enthalten. Witt bleibt nicht bei der Dokumentation von Analogien und Differenzen stehen, sondern vermag mit großer Detailschärfe zu belegen, dass die Ehevorstellungen Martin Luthers in verschiedenen Hinsichten auf die augustiniisch-mittelalterliche Tradition bezogen blieben. Die enge Beziehung Luthers zu seinen Vorläufern zeigt sich zum einen (ex negativo) in der Modifizierung der kanonischen (Rechts-)Tradition oder in der dezidierten Abgrenzung von ihr. Zum anderen griff Luther aber auch auf Argumente Augustins zurück, um seine Reformforderungen zu legitimieren. So folgte er zum Beispiel der augustinischen Vorstellung, dass die eheliche Treue ein hohes Gut (*bonum fidei*) sei, weil sie zur Verhütung von Ehebruch beitrage. Zugleich aber zog Luther dieses Argument zur Rechtfertigung der Ehescheidung in Fällen von Ehebruch heran, zumal mit dem Ehebruch der Anspruch auf Treue verwirkt sei. Die Aufwertung des ehelichen Miteinanders durch die Betonung des *bonum fidei* legitimierte in seinen Augen sogar eine Auflösung der Ehe in Fällen von Streit und Zwietracht (291). Witt versteht unter Reform oder Innovation daher nicht das Gegenteil von Tradition. Er begreift Tradition und Wandel vielmehr als ein dialektisches Wechselverhältnis des Aufeinanderbezogenseins. In ihrer historischen Entwicklung ist Luthers Ehe reform daher als „Zäsur durch Verknüpfung“ (172) zu begreifen, als Reform, die an Kontinuitäten anschließt, um ihren Innovationscharakter zu unterstreichen oder zu rechtfertigen. Neben den vielen kenntnisreichen Ausführungen zu „Luthers Reformation der Ehe“ ist es genau dieses Verständnis, das die

Eigenart der Ehetheologie Luthers verdeutlicht und die Monographie so lesenswert macht.

Iris Fleßenkämper, Münster

Freitag, Werner / Wilfried Reininghaus (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte der Reformation in Westfalen, Bd. 1: „Langes“ 15. Jahrhundert, Übergänge und Zäsuren. Beiträge der Tagung am 30. und 31. Oktober 2015 in Lippstadt (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. Neue Folge, 35), Münster 2017, Aschendorff, 352 S. / Abb., € 39,00.

Das Reformationsjubiläum des Jahres 2017 hat nicht nur eine Fülle von Publikationen zur allgemeinen Geschichte der Reformation, zu ihren theologischen, politischen und gesellschaftlichen Implikationen und Folgen sowie ihren Protagonisten hervorgebracht. Vielmehr ist auch die Zahl der Veröffentlichungen zur regionalen Reformationsgeschichte kaum mehr zu überblicken, selbst wenn das Jahr 1517 für viele Landschaften und Territorien zunächst keine merklichen Veränderungen mit sich brachte, geschweige denn eine Zäsur darstellte. Dies gilt auch für Westfalen, wo erst die städtischen Unruhen von 1525, die Stadtreformationen der 1530er Jahre einschließlich des Münsteraner Täuferreichs sowie die Reformationen in einzelnen Territorien in den späten 1530er und frühen 1540er Jahren geeignete Daten für Jubiläen markieren. Die Historische Kommission für Westfalen hat sich dem Jubiläumsjahr 2017 zwar nicht verweigert, aber mit ihrer im vorliegenden Sammelband dokumentierten Tagung in Lippstadt 2015 und einer Folgetagung in Lemgo 2017 ganz explizit die lange Dauer des reformatorischen Umbruchs betont. Der vorliegende Band behandelt dementsprechend nicht nur „Die Reformation als Zäsur“ (Teil III), sondern mit „Krise und Reform“ (Teil I) auch das ‚lange‘ 15. Jahrhundert sowie die „Übergänge zur Reformation“ (Teil II). Dieser breite, epochenübergreifende Zugriff ermöglicht es, wie die Herausgeber in ihrer Einleitung betonen, „das Spannungsverhältnis zwischen Strukturen langer Dauer und der Reformation als Einschnitt“ am regionalen Beispiel zu beleuchten (9) und das 15. Jahrhundert sowohl im negativen (Stichwort Missstände) als auch im positiven Sinne (kirchliche Innovationen und Reformen) als Voraussetzung der Reformation zu untersuchen. Diese von den Herausgebern besonders hervorgehobene Perspektive auf die langfristige Bedeutung des Spätmittelalters für die konfessionellen Entwicklungen des 16. Jahrhunderts wird in den Beiträgen, wie bei Sammelbänden üblich, in unterschiedlichem Maße berücksichtigt. Insgesamt liefert der Band aber einen facettenreichen Einblick in die (Vor-)Geschichte der Reformation in Westfalen.

Der erste Teil („Krise und Reform“) versammelt Aufsätze, die sich mit der westfälischen Klosterkultur des 15. und frühen 16. Jahrhunderts befassen. Edeltraut Klueting gibt einen Überblick über die Geschichte der Bursfelder Kongregation, wobei sie vor allem die Auswirkungen dieser benediktinischen Reformbewegung auf die westfälischen Klöster in den Blick nimmt. Iris Kwiatkowski wendet sich mit ihrem Beitrag zum Herforder Fraterhaus der Frömmigkeitsbewegung der *Devotio moderna* zu und zeigt, dass trotz des Bekenntnisses der *Fratres* zur Reformation und der Unterstützung der Brüder durch Luther diese mönchische Lebensform in einer lutherischen Stadt auf Dauer nicht existieren konnte. Ulrich Meier befasst sich schließlich mit den Augustiner-Chorherren im lippischen Blomberg und der von ihnen betreuten, überregional bedeutsamen Wallfahrt. Während diese spätmittelalterliche Frömmigkeitspraxis und der damit verbundene Ablass mit der Reformation in den 1530er Jahren vollständig verschwand, lebte der Wunderglaube weiter und wurde protestantisch umgeformt.

Während die Beiträge des ersten Teils bereits das frühe 16. Jahrhundert mit im Blick haben, grundsätzlich aber vor allem auf die spätmittelalterliche Situation fokussieren,